



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Roland Magerl AfD**  
vom 21.03.2019

### **Pflegebedürftige in ausländischen Pflegeeinrichtungen**

Plätze in Pflegeheimen in Deutschland sind ein knappes und teures Gut. Deshalb gehen Senioren auch in Pflegeheime ins Ausland.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist bekannt, wie viele bayerische Senioren sich im Ausland pflegen lassen?
  - 2.1 Wenn ja, wie hoch ist diese Zahl aktuell?
  - 2.2 Wie hat sich diese Zahl in den Jahren 2013 bis 2018 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahr)?
3. Welche Geldsummen flossen in den Jahren 2013 bis 2018 von den Pflegekassen an ausländische Anbieter von Pflegeleistungen ins Ausland (aufgeschlüsselt nach Jahr)?
4. Welche Geldsummen flossen in den Jahren 2013 bis 2018 von den Pflegekassen an ausländische Anbieter von Pflegeleistungen im Inland (aufgeschlüsselt nach Jahr)?
  - 5.1 Stellt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) eine Begutachtung der Patienten auch im Ausland sicher?
  - 5.2 Wenn ja, wie häufig war dies in den vergangenen fünf Jahren der Fall (aufgeschlüsselt nach Jahr)?
  - 5.3 Wenn nein, wie wird eine Begutachtung hier sichergestellt?

## **Antwort**

des **Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**  
vom 30.07.2019

1. **Ist bekannt, wie viele bayerische Senioren sich im Ausland pflegen lassen?**
  - 2.1 **Wenn ja, wie hoch ist diese Zahl aktuell?**
  - 2.2 **Wie hat sich diese Zahl in den Jahren 2013 bis 2018 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahr)?**

Zu den Fragen 1, 2.1 und 2.2 liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

**3. Welche Geldsummen flossen in den Jahren 2013 bis 2018 von den Pflegekassen an ausländische Anbieter von Pflegeleistungen ins Ausland (aufgeschlüsselt nach Jahr)?**

Der Anspruch auf Leistungen der sozialen Pflegeversicherung ruht gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buches (XI), solange sich der Versicherte im Ausland aufhält. Es fließen also grundsätzlich keine Leistungen der Pflegeversicherung an Anbieter von Pflegeleistungen im Ausland.

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr ist jedoch das Pflegegeld bei häuslicher Pflege durch Angehörige oder das anteilige Pflegegeld bei häuslicher Pflege mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes weiter zu gewähren. Für die Pflegesachleistung (d.h. die Pflege durch professionell Pflegende) gilt dies nur, soweit die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen während des Auslandsaufenthaltes begleitet.

Der Anspruch auf Pflegegeld bzw. anteiliges Pflegegeld ruht jedoch nicht bei pflegebedürftigen Versicherten, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz aufhalten (§ 34 Abs. 1a SGB XI).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 05.03.1998 – Rechtssache C-160/96 – entschieden, dass Pflegegeld, das bei häuslicher Pflege durch Angehörige gezahlt wird, eine Geldleistung bei Krankheit darstellt. Insofern ist das Pflegegeld – nicht aber die Pflegesachleistung durch eine stationäre oder ambulante professionelle Pflegeeinrichtung – aus der Pflegeversicherung auch bei einem Aufenthalt in anderen Staaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu leisten. Darüber hinaus kommt seit dem Inkrafttreten des sog. Sektorabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft seit dem 01.06.2002 die Zahlung von Pflegegeld in die Schweiz in Betracht.

Der EuGH hat in seinem Urteil festgestellt, dass es sich beim Pflegegeld nach dem SGB XI um eine Geldleistung im Sinne der europäischen Verordnungen über soziale Sicherheit handelt. Damit kommt für Versicherte deutscher Pflegekassen, die sich in einem anderen EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten, der Export von Pflegegeld in Betracht.

Sachleistungen sind aufgrund der fehlenden vertraglichen Regelungen (Versorgungsvertrag) zwischen den deutschen Pflegekassen und einem ausländischen Leistungserbringer (ambulanter Pflegedienst, vollstationäre Einrichtung) nicht direkt exportfähig.

Sachleistungen erhält der Versicherte vom Träger des Wohnorts nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften, als ob er bei diesem versichert wäre. Die entsprechenden Kosten trägt zunächst der Träger des Wohnorts, der sie dem zuständigen Träger in Rechnung stellt. Sieht das Recht des Aufenthaltsstaates solche Leistungen nicht vor, können Sachleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Daten über die Höhe der auf diesem Wege den deutschen Pflegekassen vonseiten der Versicherungsträger anderer EU-/EWR-Staaten in Rechnung gestellten Pflegesachleistungen liegen der Staatsregierung nicht vor.

**4. Welche Geldsummen flossen in den Jahren 2013 bis 2018 von den Pflegekassen an ausländische Anbieter von Pflegeleistungen im Inland (aufgeschlüsselt nach Jahr)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

**5.1 Stellt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) eine Begutachtung der Patienten auch im Ausland sicher?**

**5.2 Wenn ja, wie häufig war dies in den vergangenen fünf Jahren der Fall (aufgeschlüsselt nach Jahr)?**

**5.3 Wenn nein, wie wird eine Begutachtung hier sichergestellt?**

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, findet ein Export von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nur in Länder der Europäischen Union, Länder des Europäischen Wirtschaftsraums und in die Schweiz statt.

Seit 1998 stellt die MDK-Gemeinschaft die Begutachtung von Versicherten einer deutschen Pflegekasse innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und seit 2002 in der Schweiz sicher.

Zur Vereinfachung des Verfahrens hat die MDK-Gemeinschaft die Verantwortung für die Begutachtung in den einzelnen Ländern untereinander aufgeteilt. So ist z.B. der MDK Hessen für Spanien und Portugal, der MDK Baden-Württemberg für die Schweiz, Griechenland und Teile Frankreichs zuständig. Der MDK Bayern ist für die Begutachtung in Österreich, Italien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Malta und Liechtenstein verantwortlich.

Sämtliche Begutachtungsaufträge einer deutschen Pflegekasse werden durch den für das Land verantwortlichen deutschen MDK durchgeführt. Die Begutachtung wird entweder durch Pflegegutachter der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung oder durch Honorarkräfte aus den jeweiligen Ländern durchgeführt. Der Einsatz von Honorarkräften ist abhängig vom Begutachtungsvolumen in den entsprechenden Ländern.

Aufgrund dieser Organisation ist es nicht möglich, Zahlen für ausschließlich bayerische Senioren zu ermitteln. Der MDK Bayern hat dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP hinsichtlich der durch den MDK Bayern durchgeführten Begutachtungen folgende Zahlen übermittelt:

EWR-Länder	durchgeführte Begutachtungen / MDK Bayern			
	2017	2016	2015	2014
Belgien				
Bulgarien				1
Dänemark				
Estland				
Finnland				
Frankreich			1	
Griechenland	4	1	5	4
Großbritannien	1	1		
Irland				
Island				
Italien	213	111	109	110
Kroatien	1.056	503	297	130
Lettland				
Lichtenstein	1			
Litauen				
Luxemburg		2		
Malta		2		1
Niederlande				
Norwegen				
Österreich	1.041	474	395	444
Polen				1
Portugal				2
Rumänien				1
Schweden				
Schweiz	1			
Slowakei			1	1
Slowenien	56	20	40	39
Spanien			7	9
Tschechien	54	24	17	15
Ungarn	165	82	75	68
Zypern				
<b>Gesamt</b>	<b>2.592</b>	<b>1.220</b>	<b>947</b>	<b>826</b>

Das Jahr 2018 ist noch nicht komplett abgeschlossen.